

Ordnung für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel

Vom 19. September 2017

Vom Universitätsrat genehmigt am 25. Oktober 2017.

Die Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Basel erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹ und § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015², folgende Studienordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

² Sie gilt in Ergänzung zur Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 5. Dezember 2015 (im Folgenden: Rahmenordnung) für alle Studierenden, die an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel Pharmazeutische Wissenschaften im Bachelorstudium studieren.

³ Einzelheiten des Studiums sind in der Wegleitung zum Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften (im Folgenden: Wegleitung) geregelt. Diese wird von der Unterrichtskommission des Departementes Pharmazeutische Wissenschaften (im Folgenden: Unterrichtskommission) erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehene Grade

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften den Grad eines «Bachelor of Science in Pharmaceutical Sciences».

Zulassung zum Bachelorstudium

§ 3. Studierende, die an einer anderen Universität oder Hochschule vom Studium Pharmazeutische Wissenschaften, Pharmazie oder einem vergleichbaren Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches bzw. einen solchen bereits erfolgreich abgeschlossen haben, werden nicht zum Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Basel zugelassen.

Studienbeginn

§ 4. Der Beginn des Bachelorstudiums ist nur im Herbstsemester möglich.

¹ SG 440.110.

² SG 446.710.



II. Studium

Gliederung des Studiums

§ 5. Das Bachelorstudium gliedert sich in zwei Teile:

- a) das Grundstudium mit 58 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von einem Jahr und
- b) das Aufbaustudium mit 122 Kreditpunkten und einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Das Aufbaustudium besteht aus dem ersten Jahr im Umfang von 59 Kreditpunkten und dem zweiten Jahr im Umfang von 63 Kreditpunkten.

II.I GRUNDSTUDIUM

Aufbau des Grundstudiums

§ 6. Das Grundstudium umfasst Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Pharmazeutische Wissenschaften:

- a) Pharmazeutische Wissenschaften 1
- b) Mathematik für Pharmazeutische Wissenschaften
- c) Physik für Pharmazeutische Wissenschaften
- d) Chemie 1 für Pharmazeutische Wissenschaften
- e) Biologie 1 für Pharmazeutische Wissenschaften
- f) Medizinische Biologie 1 für Pharmazeutische Wissenschaften

² Die Lehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des Grundstudiums

§ 7. Das Grundstudium ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte (KP) erworben sind:

- a) 9 KP aus dem Modul Pharmazeutische Wissenschaften 1
- b) 12 KP aus dem Modul Mathematik für Pharmazeutische Wissenschaften
- c) 11 KP aus dem Modul Physik für Pharmazeutische Wissenschaften
- d) 14 KP aus dem Modul Chemie 1 für Pharmazeutische Wissenschaften
- e) 3 KP aus dem Modul Biologie 1 für Pharmazeutische Wissenschaften
- f) 9 KP aus dem Modul Medizinische Biologie 1 für Pharmazeutische Wissenschaften

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Note des Grundstudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module a) bis f). Dabei errechnet sich die Note jedes Moduls aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb des Moduls.

⁴ In den Modulen mit mehreren Leistungsüberprüfungen werden die Kreditpunkte von Lehrveranstaltungen mit ungenügend benoteter Leistungsüberprüfung beim Abschluss des Grundstudiums angerechnet, wenn die Modulnote genügend ist.

⁵ Das Grundstudium soll innert einem Jahr abgeschlossen werden. Falls Kreditpunkte fehlen, kann das Aufbaustudium unter dem Vorbehalt begonnen werden, dass die fehlenden Kreditpunkte innerhalb eines Jahres erworben oder angerechnet werden.



II.II AUFBAUSTUDIUM

Erstes Jahr des Aufbaustudiums

§ 8. Das erste Jahr des Aufbaustudiums umfasst Pflichtlehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Pharmazeutische Wissenschaften:

- a) Pharmazeutische Wissenschaften 2
- b) Biologie 2 für Pharmazeutische Wissenschaften
- c) Medizinische Biologie 2 für Pharmazeutische Wissenschaften
- d) Chemie 2 für Pharmazeutische Wissenschaften
- e) Praktikum Chemie für Pharmazeutische Wissenschaften
- f) Überfachliche Kompetenzen.

² Die Lehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.

Bestehen des ersten Jahres des Aufbaustudiums

§ 9. Das erste Jahr des Aufbaustudiums ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 2 KP aus dem Modul Pharmazeutische Wissenschaften 2
- b) 9 KP aus dem Modul Biologie 2 für Pharmazeutische Wissenschaften
- c) 4 KP aus dem Modul Medizinische Biologie 2 für Pharmazeutische Wissenschaften
- d) 11 KP aus dem Modul Chemie 2 für Pharmazeutische Wissenschaften
- e) 29 KP aus dem Modul Praktikum Chemie 2 für Pharmazeutische Wissenschaften
- f) 4 KP aus dem Modul Überfachliche Kompetenzen.

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die Note des ersten Jahres des Aufbaustudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module b), c) und d). Dabei errechnet sich die Note jedes Moduls aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb des Moduls.

⁴ In den Modulen des ersten Jahres des Aufbaustudiums mit mehreren Leistungsüberprüfungen werden die Kreditpunkte von Lehrveranstaltungen mit ungenügend benoteter Leistungsüberprüfung beim Abschluss des ersten Jahres des Aufbaustudiums angerechnet, wenn die Modulnote genügend ist.

Zweites Jahr des Aufbaustudiums

§ 10. Das zweite Jahr des Aufbaustudiums umfasst Pflichtlehrveranstaltungen in folgenden Modulen des Bachelorstudiengangs Pharmazeutische Wissenschaften:

- a) Molekulare Pharmazie
- b) Pharmazeutische Technologie
- c) Pharmakologie und Toxikologie
- d) Pharmazeutische Biologie
- e) Biopharmazie und Analytik

sowie einen Wahlbereich.

² Die Lehrveranstaltungen der Module werden in der Wegleitung bekannt gegeben.



Bestehen des zweiten Jahres des Aufbaustudiums

§ 11. Das zweite Jahr des Aufbaustudiums ist bestanden, wenn folgende Kreditpunkte erworben sind:

- a) 15 KP aus dem Modul Molekulare Pharmazie
- b) 15 KP aus dem Modul Pharmazeutische Technologie
- c) 11 KP aus dem Modul Pharmakologie und Toxikologie
- d) 6 KP aus dem Modul Pharmazeutische Biologie
- e) 7 KP aus dem Modul Biopharmazie und Analytik
- f) 9 KP aus dem Wahlbereich.

² Einzelheiten hierzu werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

³ Die insgesamt 9 KP des Wahlbereiches sind ausserhalb der Pharmazeutischen Wissenschaften zu erwerben.

⁴ Die Note des zweiten Jahres des Aufbaustudiums errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der Module a) bis e). Dabei errechnet sich die Note jedes Moduls aus dem nach Kreditpunkten gewichteten Durchschnitt der benoteten Leistungsüberprüfungen innerhalb des Moduls.

⁵ In den Modulen a) bis e) des zweiten Jahres des Aufbaustudiums mit mehreren Leistungsüberprüfungen werden die Kreditpunkte von Lehrveranstaltungen mit ungenügend benoteter Leistungsüberprüfung beim Abschluss des zweiten Jahres des Aufbaustudiums angerechnet, wenn die Modulnote genügend ist.

⁶ Für das Bestehen des Aufbaustudiums muss zudem folgender Nachweis erbracht werden:

Famulaturbestätigung gemäss den Weisungen von pharmaSuisse.

Bestehen des Bachelorstudiums und Bachelornote

§ 12. Die Bachelornote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten des Grundstudiums (Gewicht $\frac{1}{5}$), des ersten Jahres des Aufbaustudiums (Gewicht $\frac{1}{5}$) und des zweiten Jahres des Aufbaustudiums (Gewicht $\frac{3}{5}$).

² Studierende, welche das Grund- und das Aufbaustudium erfolgreich abgeschlossen haben, haben das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften bestanden. Ihnen wird der Grad eines «Bachelor of Science in Pharmaceutical Sciences» verliehen und ein entsprechendes Zeugnis ausgestellt.

³ Studierenden, welche das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften nicht bestanden haben, wird der Ausschluss vom Studium in Pharmazeutische Wissenschaften von der Dekanin bzw. vom Dekan mittels Verfügung mitgeteilt.

III. Leistungsüberprüfungen*Erwerb von Kreditpunkten*

§ 13. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Examen (§12 der Rahmenordnung)
- b) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen (§13 der Rahmenordnung)
- c) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (§14 der Rahmenordnung)



Examen gemäss § 12 der Rahmenordnung

§ 14. Ein nicht bestandenenes benotetes Examen kann einmal wiederholt werden. Das wiederholte Nichtbestehen von Examen zu Hauptvorlesungen führt, vorbehältlich der Regelungen in § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 4 und § 11 Abs. 5, zum Ausschluss von den Studiengängen, in denen dieses Examen obligatorischer Bestandteil ist. Ein allfälliger Ausschluss wird verfügt.

IV. Zuständigkeiten*Unterrichtskommission*

§ 15. Die Unterrichtskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 4 Mitglieder der Gruppierung I, welche je Mitbeteiligte in einem der am Departement angebotenen Studiengänge sind,
- b) die Studienkoordinatorin bzw. der Studienkoordinator (ex officio),
- c) je 1 Mitglied der Gruppierungen II und III,
- d) 1 Studierendenvertreterin bzw. Studierendenvertreter.

² Die Unterrichtskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus den Mitgliedern gemäss lit a.

³ Die Wahlgorgane für die Mitglieder sind die Gruppierungen.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt mindestens zwei Semester. Wiederwahl ist möglich.

⁵ Die Unterrichtskommission tagt mindestens einmal pro Semester.

⁶ Die Unterrichtskommission hat die in dieser Ordnung genannten Aufgaben.

⁷ Die Unterrichtskommission kann Aufgaben an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden delegieren.

V. Rechtsmittel*Verfügungen und Rekurse*

§ 16. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006 und gemäss dem Statut der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012 bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen*Übergangsbestimmungen*

§ 17. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die am 1. August 2018 oder später das Bachelorstudium der Pharmazeutischen Wissenschaften beginnen.

² Studierende, die ihr Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften vor dem 1. August 2018 begonnen haben, können ihr Studium bis zum 31. Januar 2022 nach der alten Ordnung für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 15. November 2011 beenden.



Schlussbestimmungen

§ 18. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. August 2018 in Kraft.

² Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaften an der Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel vom 15. November 2011 aufgehoben.

